

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **EU-KOMMISSION GENEHMIGT NOVEMBER/DEZEMBERHILFEN ZUM AUSGLEICH VON SCHÄDEN AUFGRUND DER COVID-19-PANDEMIE**

**EU-Kommission, Beschluss vom 21.01.2021, SA.60045 (2021/N) - Germany**

Neben den Kleinbeihilfen und der Fixkostenhilfe genehmigt die Kommission als dritten Teil des sog. Novemberhilfe-Pakets in ihrem Beschluss vom 21.01.2021 die Bundesregelung zum Ausgleich von Schäden, die Unternehmen aufgrund der im Rahmen des Lockdowns angeordneten Geschäfts- und Betriebsschließungen entstanden sind.

Nach Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die COVID-19-Pandemie erfülle die Voraussetzungen, da sie nicht vorhersehbar war, erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auch unmittelbar auf die Unternehmen hat und damit außerhalb des normalen Marktgeschehens liegt. Da die beabsichtigten November/Dezemberhilfen auf den Ausgleich der aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden begrenzt sind, seien diese auch angemessen.

Die genehmigte Regelung umfasst insgesamt ein Beihilfenvolumen von 12 Mrd. Euro zum Schadensausgleich. Die direkten Zuschüsse können von inländischen Unternehmen bis zum 30.06.2021 beantragt werden, die ihren Geschäftsbetrieb oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit (teilweise) einstellen mussten oder 80% ihres Umsatzes mit Unternehmen erzielen, die wiederum von den Maßnahmen betroffen sind. Dabei sind nur Schäden ausgleichsfähig, die direkt aus der COVID-19-Pandemie resultieren, d. h. die entstandenen Ausfälle müssen durch einen Lockdown-Beschluss aufgrund der Pandemie im März und April sowie im November und Dezember 2020 hervorgerufen worden sein. Die Entschädigung erfolgt für bis zu 100 % der in diesen Zeiträumen entstandenen Einbußen oder 75 % des Umsatzes in den Vergleichsmonaten November und Dezember 2019. Entscheidend ist, welcher Betrag niedriger ist. Bei der Ermittlung des entstandenen Schadens, der in der Differenz zwischen den Betriebsergebnissen der vom Lockdown betroffenen Monate im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen 2019 liegt, sind ersparte Aufwendungen abzuziehen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Genehmigung der November/Dezemberhilfen ermöglicht die Gewährung von Beihilfen an betroffene Unternehmen in einem größeren Umfang und über die bisherigen Beihilfen hinaus. Zu beachten ist allerdings, dass die entstandenen Schäden von den Unternehmen nachzuweisen und ersparte Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Eine Kumulierung der November/Dezemberhilfen ist mit Kleinbeihilfen und Beihilfen nach der de-minimis-Verordnung möglich, jedoch nicht mit Beihilfen nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.